

CMG-AE – Computer Measurement Group – Austria and Eastern Europe
Museumsstraße 5/14
A-1070 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Betreff: Stellungnahmen zum Entwurf ZIB-V 2019

Wien, 21.3.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

es war uns, der Action Group Gigabit Access - AGGFA - von CMG-AE (<https://www.cmg-ae.at/>) ein Anliegen, auch an dieser öffentlichen Konsultation teilzunehmen.

Die Daten über die Österreichische Breitbandversorgung gewinnen immer mehr an Bedeutung, sowohl für alle Marktteilnehmer, die sich mit Planung, Errichtung und Betrieb von öffentlichen Kommunikationsnetzen und mit Bereitstellung von Kommunikationsdiensten befassen, für die Politik und letztlich für den Bürger, der sich über die Breitbandversorgung in seinem Wohngebiet oder an einer anderen für ihn wichtigen Lokation informieren will.

Bisher wurde viel Kritik am Breitbandatlas und an den aus den Daten über die Breitbandversorgung abgeleiteten Förderkarten geübt, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Zurverfügungstellung der nötigen Informationen bisher auf freiwilliger Basis erfolgte.

Durch die Novellierung des TKG 2003 in 2018 wurde dieses Manko behoben. Alle Bereitsteller von Kommunikationsnetzen werden zur Lieferung der relevanten Daten verpflichtet.

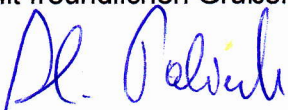
In dem vorliegenden Entwurf zur ZIB-Verordnung sind der geforderte Umfang der Daten, deren Kategorisierung nach Technologien und ihre geographische Zuordnung auf die Rastergröße von 100 m sehr zu begrüßen. Damit ist eine große Qualitätssteigerung des Breitbandatlas und der Förderkarten zu erwarten.

Ein besonderes Anliegen ist uns, dass zusätzlich zur ZIB-V festgelegt wird, wie und in welchem Umfang die Daten zugänglich gemacht werden. Hier sollten alle in der RTR vorliegenden Informationen in vollem Umfang öffentlich zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 5 der Beilage zu diesem Brief).

In der Beilage zu diesem Brief finden Sie unsere Anmerkungen und Vorschläge.

Wir ersuchen Sie, uns bei Fragen und Unklarheiten zu kontaktieren und eventuelle Missverständnisse unsererseits aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
Vice President CMG-AE
Director Action Group Gigabit Fiber Access - AGGFA
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at

Beilage zum Brief betreffend Stellungnahmen zum Entwurf ZIB-V 2019 vom 21.3.2019

Unsere Stellungnahmen:

1 Zu § 1. 6 „Festnetztechnologien“

1.1 Zu „DSL...“

Der Begriff DSL sollte noch in zwei Unterkategorien geteilt werden: „DSL realisiert mit indoor-DSLAM“ und „DSL realisiert mit outdoor-DSLAM“.

Im ersten Fall befindet sich der Digital Subscriber Line Multiplexer (DSLAM) im Wählamt bzw. am Standort des ehemaligen Wählamtes, die Datenübertragung zum Endkunden erfolgt über das vorhandene Kupferkabelnetz, es sind keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten nötig. Im zweiten Fall wird vom Wählamtsstandort bis zum Standort des Kabelverzweigers eine Glasfaserleitung verlegt, es fallen Tiefbauarbeiten an. Dieses Netzkonzept wird auch als FTTC - Fiber to the Cabinet - bezeichnet. In Österreich wird für die DSLAM-Einrichtung im Kabelverzweiger auch der Ausdruck ARU (Acces Remote Unit) verwendet.

Wir halten diese Verfeinerung von DSL deswegen für sinnvoll, weil dadurch die Existenz von Glasfaser, aber eben noch nicht bis zu den Gebäuden, erkennbar ist.

1.2 Zu „FTTH über Open Access....“

Es sollte der Begriff „FTTH über Open Access aktiv“ ergänzt werden.

Hinter dem Ausdruck „FTTH über Open Access passiv“, wie in § 1. 12 beschrieben, verbirgt sich das Geschäftsmodell „Passiv Layer Open Model“ (PLOM), hinter „FTTH über Open Access aktiv“ entweder „Activ Layer Open Model“ (ALOM) oder „3-Layer Open Model“ (3LOM). Diese Bezeichnungen wurden dem Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze der Europäischen Kommission, Seite 33ff¹ entnommen.

Da der Begriff „FTTH über Open Access passiv“ als Kategorie der Festnetztechnologie festgelegt wurde, sollte die komplementäre Kategorie „FTTH über Open Access aktiv“ nicht fehlen. Beide Kategorien geben Auskunft, wie die Aufgabenverteilung der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind, zwischen den Marktteilnehmern erfolgt.

2 Zu § 1. 9 „Mobilfunktechnologien“

Die Technologie 5G sollte noch durch Unterkategorien nach Frequenzbändern verfeinert werden.

Die Bandbreite in einer Zelle hängt von der Höhe der Frequenz ab: je höher die Frequenz, desto mehr Bandbreite kann zu Verfügung gestellt werden. Gewisse Eigenschaften von 5G, eben sehr hohe Datenraten und kleinste Latenz, sind erst mit 26 GHz realisierbar. Die Aussage „5G“ allein ist daher für die Qualität, die mit dem ZIB-System, erreicht werden soll, zu wenig: Auch bei den

¹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/broadband-investment-guide>

Mobilfunk-technologien sollte dieselbe Aussagekraft wie bei den Festnetztechnologien erreicht werden.

3 Zu den Anlagen

3.1 Zu Anlage 3

Bei Anlage 3 ist die Granularität der Bandbreitenkategorien zu fein, die Übersichtlichkeit leidet. Unserer Meinung nach würde z. B. folgende Granularität beim Download genügen:

- < 2 Mbit/s,
- ≥ 2 Mbit/s bis < 10 Mbit/s
- ≥ 10 Mbit/s bis < 30 Mbit/s
- ≥ 30 Mbit/s bis < 50 Mbit/s
- ≥ 50 Mbit/s bis < 100 Mbit/s
- ≥ 100 Mbit/s bis < 300 Mbit/s
- ≥ 300 Mbit/s bis < 1 Gbit/s
- ≥ 1 Gbit/s

Eine ähnliche Einschränkung könnte beim Upload vorgenommen werden.

3.2 Zu Anlagen 2 und 3

Eine Erhebung der in Anlage 3 vorgesehen Daten auf 100m Raster würde das Datenvolumen erheblich vervielfachen. Bei kleineren Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze würde eine solche Verfeinerung wahrscheinlich den Aufwand unverhältnismäßig erhöhen. Große Netzbereitsteller haben jedoch diese Informationen verfügbar.

Es wäre daher anzudenken, ob nicht für große Netzbereitsteller oder für Netzbereitsteller, die diese Informationen ohne zusätzlichen Aufwand zur Verfügung stellen können, die Erhebungsmerkmale in Anlage 3 im 100m Raster im Rahmen der Anlage 2 zu melden wären, die anderen liefern in Form von Anlage 3.

4 Fehlender Inhalt in der ZIB-V

Wir glauben, dass in der ZIB-V folgendes Kapitel ergänzt werden sollte:

Aktualisierung der Daten:

Gemäß TKG § 13d. (3) sind Aktualisierungen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal zugänglich zu machen.

Die Einmeldung aller in § 3. der ZIB-V vorgeschriebenen Informationen sollte automatisiert durch die Bereitsteller der öffentlichen Kommunikationsnetze erfolgen und ohne Einschränkungen Interessierten zeitgleich zugänglich gemacht werden.

Somit ist der zukünftige Breiband-Atlas quartalsweise am letzten Stand einsichtbar.

5 Öffentliche Zugänglichmachung der Informationen

Gemäß TKG § 13d. (1) und (2) hat die RTR Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen und die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr gemäß § 13d zugänglich zu machenden Informationen festzulegen.

Diese Festlegung der Modalitäten, des Umfangs und Inhalts der zugänglich gemachten Informationen ist möglicherweise nicht Inhalt der ZIB-V, hat aber für die an diesen Informationen Interessierten eine hohe Bedeutung.

Die RTR soll ja die vorhandenen Informationen aus der Kommunikationserhebungsverordnung (KEV), aus den im Rahmen von Marktanalyseverfahren durchgeführten Betreiberabfragen usw. (wie in § 13d. (2) des TKG beschrieben) mit den durch die ZIB-V neu eingemeldeten Daten verarbeiten. Zusätzlich können noch die Daten des ZIS mit dem ZIB verbunden werden. D. h. die in die ZIB eingemeldeten Daten sind nur eine Teilmenge eines viel umfangreicheren Gesamtdatenbestandes über die Breitbandversorgung in Österreich.

In einem eigenen Dokument über die Öffentliche Zugänglichmachung der Informationen sollte festgelegt werden, dass dieser Gesamtdatenbestand über die Breitbandversorgung ohne Einschränkungen in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist.

Die Zugänglichmachung sollte in einfacher Form über ein Portal graphisch und in Listenform kostenlos allen Bürgern ermöglicht werden. Es sollten Aufsummierungen über bestimmte Gebiete (z. B. Katastralgemeinden, Gemeinden, Bezirke, NUTS-Regionen, Bundesländer) automatisch abgefragt werden können. Filtermöglichkeiten, wie sie schon heute bei dem RTR-Portal „Open Data – Marktdaten Telekom gemäß KEV“ realisiert sind, sollten in ähnlicher Form vorgesehen werden.

6 Allgemeine Feststellung zu den Begriffen Bandbreite und Datenübertragungsgeschwindigkeit:

In dem Dokument werden die Begriffe „Bandbreite“ und „Datenübertragungsgeschwindigkeit“ synonym für Datenrate verwendet. Datenrate (auch Datenübertragungsrate, Datentransferrate) ist der physikalisch richtige Begriff.

Eine Organisation wie die RTR sollte eigentlich diese korrekten Begriffe verwenden. Uns ist aber bewusst, dass sich die falschen Bezeichnungen umgangssprachlich eingebürgert haben und auch im TKG und in den relevanten Dokumenten der EU verwendet werden.

Um die Konsistenz mit dem TKG beizubehalten schlagen wir vor, die Begriffe „Bandbreite“ und „Datenübertragungsgeschwindigkeit“ zu belassen, aber ergänzend (z. B. als Anmerkung) die richtigen physikalischen Bezeichnungen erklärend einzufügen.